



# Deutsche Classic-Kegler Union e.V.

## Anlage zur Sportordnung Teil Bundesligen

Lizenzvereinbarung zur Nutzung des „DCU-Bundesligalogos“

Zwischen  
der Deutschen Classic-Kegler Union e.V.  
c/o Geschäftsstelle, Hauptstraße 92, 69207 Sandhausen,  
vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Verwaltung  
(nachfolgend Lizenzgeber)

und

dem für eine Bundesliga mittels zur Verfügung gestelltem Meldeformular meldenden  
Club/Verein  
(nachfolgend Lizenznehmer)

wird folgende Lizenzvereinbarung geschlossen:

### 1. Gegenstand

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer dieser Vereinbarung die Nutzung eines grafischen Zeichens im Sinne einer Wort-Bild-Marke (nachfolgend: Logo) zur Außendarstellung. Hierfür wird dem Lizenznehmer eine digitale Version (Datei) des Logos zur Verfügung gestellt. Ein Abdruck des Logos stellt sich wie folgt dar:



### 2. Rechte

Der Lizenzgeber erklärt, im Besitz der notwendigen Rechte des Logos zu sein und insbesondere die Nutzung gestatten zu dürfen. Sollte sich dies ändern, so wird der



Lizenzgeber unverzüglich den Lizenznehmer unter Aufklärung der Konsequenzen unterrichten.

### **3. Zweck der Nutzung**

Der Lizenzgeber ermächtigt den Lizenznehmer, das Logo für die Außendarstellung des Vereins nutzen zu dürfen. Die Nutzung soll sich an einer Außendarstellung der Bundesligen des Lizenzgebers orientieren und dient der öffentlichen Wahrnehmung und Bewerbung des Sportbetriebs. Dies umfasst insbesondere die Nutzung

- auf dem Briefkopf im Schriftverkehr,
- auf der Homepage,
- auf Veranstaltungsankündigungen wie z.B. Ankündigungen von Wettkämpfen, Feierlichkeiten oder Ähnlichem,
- zur Darstellung der Zugehörigkeit zu einer der Bundesligen im Bereich des Lizenzgebers in Print und online (z.B. Social Media).

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Logo mit Ausnahme der Skalierung nur in unbearbeiteter und unveränderter Form einzusetzen.

### **4. Dauer der Nutzung**

Diese Nutzungsvereinbarung endet, sobald der Lizenznehmer nicht mehr am Sportbetrieb der Bundesligen des Lizenzgebers teilnimmt. Die Gründe hierfür spielen keine Rolle.

Weiterhin kann diese Vereinbarung von jeder Seite in Textform ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nach Ablauf dieser Vereinbarung alle digitalen Versionen des Logos zu löschen und es nicht weiter zu nutzen. Im Rahmen des Zumutbaren wird der Lizenznehmer das Logo nach Ablauf der Vereinbarung unverzüglich löschen (z.B. auf der Homepage).

### **5. Verstöße**

Verstöße gegen diese Vereinbarung sollen zunächst gemahnt werden. Einigen sich die Parteien nicht, steht der verbandsinterne Rechtsweg nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Lizenzgebers offen. Der Rechtsweg der ordentlichen Gerichte wird ausgeschlossen.